



19/SN-182/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundesministerium für Landes-  
verteidigung

Dampfschiffstraße  
1030 Wien

GESETZENTWURF	
Z: 7	-GE/9 89
Datum: 25. APR. 1989	
Verteilt: 27.4.89 Kreuz	

Zl. 56/89  
GZ: 10.042/209-1.14/89

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird  
Allgemeines Begutachtungsverfahren

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die  
Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird und beehrt  
sich dazu folgende

## S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der Auffas-  
sung, daß die Anhebung der Monatsprämie für Zeitsoldaten  
entsprechend den Bezugsverbesserungen für öffentlich Be-  
dienstete, die "Erfolgsprämie" für den Abschluß einer vor-  
bereitenden Kaderausbildung und die Anpassung des Ergän-

zungsbetrages für das Wasch- und Putzzeug an die Steigerung der Lebenserhaltungskosten im vorliegenden Entwurf im wesentlichen sachgerecht gelöst wurde.

Kritisch vermerkt wird aber, daß entgegen der Absicht die beiden Personengruppen Miliz und Berufssoldaten für den Einsatz und einsatzvorbereitende Übungen gleichzustellen, eine gebührenrechtliche Gleichstellung neuerlich unterlassen wurde.

Derzeit gilt weiterhin in gebührenrechtlicher Hinsicht für die Berufssoldaten im wesentlichen das Gehaltsgesetz und für alle anderen Personen, und zwar für die Wehrpflichtigen der Miliz und des Reservestandes das Heeresgebührengesetz (HGG).

Für die Berufsoffiziere gilt das Gehaltsgesetz (Abgeltung von Mehrdienstleistungen, insbesondere Überstunden), während für die Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes das Heeresgebührengesetz (HGG) zur Anwendung gelangt, welches nur eine Entschädigung (für Verdienstentgang) bis zu einer Höchstgrenze vorsieht. Diese Höchstgrenze für den Verdienstentgang bei Freiberuflern, insbesondere Rechtsanwälten, reicht oftmals nicht einmal dazu aus, die Betriebskosten abzudecken, geschweige denn, wird durch diese Entschädigung der Verdienstentgang ersetzt.

Wien, am 15. März 1989



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalversammlung